

Stadt Rheinau
Ortenaukreis

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)
(weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 22. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offenhalten von Verkaufsstellen

(1) Anlässlich der in den jeweiligen Ortsteilen stattfindenden Jahrmärkte

- 25. Mai 2026 im Stadtteil Freistett
- 04. Oktober 2026 im Stadtteil Rheinbischofsheim
- 18. Oktober 2026 im Stadtteil Honau
- 08. November 2026 im Stadtteil Freistett

(2) Anlässlich eines Bauernmarktes beim Lindenbaumfest am 04. Juni 2026 im Stadtteil Linx

(3) Anlässlich eines Straßenfestes am 12.07.2026 im Stadtteil Helmlingen

(4) Anlässlich eines Adventsmarktes mit Hock und Eröffnung 6. Fenster vom begehbaren Adventskalender am 06.12.2026 im Stadtteil Diersheim

dürfen die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

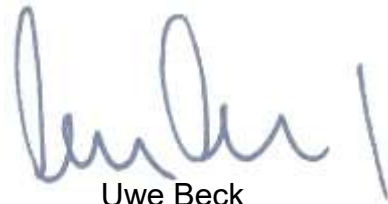
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 06. Dezember 2026 außer Kraft.

Rheinau, den 16.04.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Beck', followed by a vertical line.

Uwe Beck
Amtsverwalter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.